



Universitätsklinikum Essen AöR (UK Essen AöR)

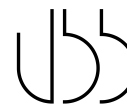
## **Richtlinie**

### **HINWEISGEBERSYSTEM / BESCHWERDEVERFAHREN**

**für die Konzernbeteiligungen des UK Essen AöR**

**(„Compliance Hotline“)**

**Stand 01.07.2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

A. Übersicht	3
B. Durchführung – Betrieb der Hotline	3
I. Möglichkeit der Meldung an den externen Compliance-Beauftragten	3
II. Erfassung der Meldung bei dem externen Compliance-Beauftragten	4
III. Reporting	5
1. Meldung an das UK Essen AöR	5
2. Internes Reporting	5
3. Information des Hinweisgebers	6
4. Information des Betroffenen	7
5. Statistik	7
IV. Ermittlung des Sachverhalts	7
1. Interne Aufklärung durch die zuständige Stelle des UK Essen AöR	7
2. Durchführung eines Compliance Audits	7
3. Prüfung des Erfordernisses der Einschaltung externer Stellen (Ermittlungsbehörden)	8
4. Dokumentations- und Berichtspflichten	8
V. Abschlussbericht / Handlungsempfehlung	8
VI. Feedback / Informationspflichten	9
1. Abschrift des Abschlussberichts	9
2. Information des Betroffenen	9
3. Information des Hinweisgebers	9
VII. Hinweisgeberschutz / Datenschutz	10
1. Hinweisgeberschutz	10
2. Datenschutz / Löschroutine	10
VIII. Evaluierung	11
C. Inkrafttreten	11
Anhang A	12
Anhang B	13
Anhang C	15
Anhang D	17



## A. Übersicht

Das UK Essen AöR betreibt als Bestandteil des Compliance Management Systems ein Hinweisgebersystem, die sog. „Compliance-Hotline“, mittels welcher Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung, leitende Angestellte sowie sämtliche Beschäftigte Hinweise auf betriebliches Fehlverhalten, insbesondere strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb des UK Essen AöR (Compliance-Verdachtsfälle) an den externen Compliance-Beauftragten des UK Essen AöR, Rechtsanwalt Dr. Matthias Brockhaus, melden können. Der Compliance-Beauftragte betreibt damit als – anwaltlich privilegierter – externer Dritter eine sog. interne Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes für das UK Essen AöR.

Das Hinweisgebersystem ergänzt die internen Meldekanäle innerhalb des UK Essen AöR und soll es ermöglichen, das kritische Potenzial der Beschäftigten und der externen Geschäftspartner als betriebliche Ressource und Frühwarnsystem zu nutzen. Darüber hinaus steht das Hinweisgebersystem aber auch als einer der Kommunikationswege offen, über den weitere Hinweise und Fragen zur Compliance des UK Essen AöR übermittelt werden können. Die Erkenntnisse aus dem Hinweisgebersystem dienen dazu, das Compliance-Risk-Assessment zu unterstützen und das Compliance Management des UK Essen AöR kontinuierlich zu verbessern.

Zugleich dient die Compliance-Hotline als Meldestelle für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und ermöglicht Geschäftspartnern sowie Dritten die Abgabe von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Geschäftsbereich des UK Essen AöR oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers (Lieferkette).

Informationen zur Erreichbarkeit der Meldestelle, zum Beschwerdeverfahren und der Verfahrensordnung sind auf der Internetpräsenz des UK Essen AöR öffentlich und barrierefrei zugänglich.

Der von dem UK Essen AöR mit der Wahrnehmung der Meldestelle bzw. Beschwerdestelle beauftragte Compliance-Beauftragte unterliegt als Berufsgeheimnisträger der Verschwiegenheit, ist an Weisungen nicht gebunden und bietet daher zugleich die Gewähr für unparteiisches Handeln.

An dem Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren (im Weiteren aus Vereinfachungsgründen: „Hinweisgebersystem“) nehmen die aus dem **Anhang A** ersichtlichen Konzernbeteiligungen des UK Essen AöR teil.

## B. Durchführung / Betrieb der Hotline

### I. Möglichkeit der Meldung an den externen Compliance-Beauftragten

Die Beschäftigten des UK Essen AöR haben die Möglichkeit, über das Hinweisgebersystem Hinweise auf dienstliches Fehlverhalten, insbesondere strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb des UK Essen AöR zu geben sowie Verstöße gegen das Unionsrecht zu melden.

Darüber hinaus haben Beschäftigte, Geschäftspartner sowie Dritte die Möglichkeit, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Geschäftsbereich des UK Essen AöR oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers hinzuweisen.



Die Möglichkeit, den externen Compliance-Beauftragten des UK Essen AöR als Meldestelle über etwaige Missstände zu informieren, wird durch das UK Essen AöR im Intranet sowie in Schulungsunterlagen, auf Schulungsveranstaltungen sowie auf der Homepage der Gesellschaft öffentlich bekannt gegeben. Der externe Compliance-Beauftragter ist telefonisch erreichbar unter:

**+49 (0) 800 / 525 62 56**

**Erreichbarkeit:** Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (CET) –  
ausgenommen sind deutsche gesetzliche Feiertage

Darüber hinaus steht für die Abgabe schriftlicher/elektronischer Meldungen die – anwaltlich privilegierte – E-Mail-Adresse des externen Compliance-Beauftragten

**uk-essen@criminalcompliance.de**

sowie die (Haus-)Post:

**Streng vertraulich**  
Universitätsklinikum Essen AöR  
**Externer Compliance-Beauftragter**  
Hufelandstraße 55  
45147 Essen

zur Verfügung.

Bei Anwahl der kostenlos gestalteten Compliance-Hotline wird der Anrufer zunächst über die rechtlichen Vorgaben aber auch über die Möglichkeit der Gewährung von Anonymität informiert und muss die Kenntnisnahme bestätigen, bevor er durchgestellt wird.

Die Vorab-Ansagen (wählbar in deutscher und englischer Sprache) sind dem **Anhang B** zu entnehmen.

Auf ausdrücklichen Wunsch wird dem Hinweisgeber auch eine persönliche Zusammenkunft mit dem externen Compliance-Beauftragten ermöglicht.

## **II. Erfassung der Meldung beim externen Compliance-Beauftragten**

Der externe Compliance-Beauftragte nimmt den gemeldeten Sachverhalt auf, hinterfragt diesen, versucht eine weitergehende Aufklärung durch Befragung des Hinweisgebers und dokumentiert die Meldung.

Auf ausdrücklichen Wunsch gibt der externe Compliance-Beauftragte dem Hinweisgeber die Gelegenheit, den protokollierten Sachverhalt zu überprüfen, ggfs. zu korrigieren und durch eine Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen.

Sofern der Hinweisgeber seine Compliance-Meldung vollständig anonym abgibt, wird im jeweiligen Einzelfall die Belastbarkeit des Hinweises geprüft, der Compliance-Meldung unmittelbar eine Projektnummer zugeordnet, die dem Hinweisgeber noch in dem Telefongespräch mit dem externen Compliance-Beauftragten mitgeteilt wird, damit sich der Hinweisgeber bei Ergänzungen zum gemeldeten Sachverhalt oder zum Erhalt einer Rückmeldung unter Wahrung seiner Anonymität erneut bei dem externen Compliance-Beauftragten melden kann. Sofern die anonym erstattete Compliance-



Meldung lediglich verfahrensfremde und/ oder sachwidrige Zwecke verfolgt oder kein gravierender Verstoß erkennbar ist, wird die Compliance-Meldung nicht weiterverfolgt.

Soweit sich der Hinweisgeber via E-Mail oder postalisch an den externen Compliance-Beauftragten wendet, wird ihm der Eingang seiner Meldung bestätigt, eine Projektnummer zugewiesen und der Hinweisgeber über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Vergeltungsmaßnahmen informiert.

### III. Reporting

#### 1. Meldung an das UK Essen AöR

Bis zum Ablauf des nächsten Arbeitstages erfolgt ein „Compliance-Report“ an die zuständige interne Meldestelle des UK Essen AöR und auf Wunsch des Hinweisgebers auch oder ausschließlich an die jeweilige interne Meldestelle der von der Compliance Meldung betroffenen Konzernbeteiligung des UK Essen AöR. Der Report enthält nicht nur eine Darstellung des Sachverhaltes und der beteiligten Personen (soweit nicht anonymisiert), sondern zugleich eine erste (straf-, ordnungs- oder lieferkettensorgfaltspflichten-) rechtliche und strategische Einschätzung über die Relevanz des gemeldeten Sachverhalts.

Der einzelne Compliance-Report erfolgt dabei auf dem aus **Anhang C** ersichtlichen (Muster-) Vordruck und enthält im Rahmen der Beurteilung durch den Compliance-Beauftragten insbesondere die folgenden Bestandteile:

- Sachverhaltsschilderung
- Art des Vorwurfs
- Strafrechtliche oder sonstige (ordnungs-) rechtliche Relevanz
- Compliance-Relevanz
- LkSG-Relevanz
- Kommentierung / Empfehlung von Folge- bzw. Abhilfemaßnahmen durch den Compliance-Beauftragten

Grundsätzlich berichtet der externe Compliance-Beauftragte an die interne Meldestelle des UK Essen AöR, die

- Abteilung Compliance des UK Essen.

Auf Wunsch des Hinweisgebers erfolgt der Bericht auch oder ausschließlich an die zuständige Stelle der jeweiligen betroffenen Konzernbeteiligung des UK Essen AöR.

Soweit der Report einen rechtlich relevanten Vorwurf zum Inhalt hat, der die Abteilung Compliance betrifft, berichtet der externe Compliance-Beauftragte unmittelbar an die folgende Stelle:

- Stabsstelle Recht.

#### 2. Internes Reporting

Bei der Bearbeitung einer Meldung haben die Meldestellen die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowie der in der Meldung benannten Personen zu wahren.



Die Identität der o.g. Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme der Meldung zuständig sind, die für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind sowie den sie bei diesen Maßnahmen unterstützenden Personen bekannt werden. Soweit der Hinweisgeber sein Einverständnis erteilt, darf seine Identität natürlich offenbart werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sowie der datenschutzrechtlichen Erfordernisse berichtet die Abteilung Compliance des UK Essen bei Eingang eines Compliance-Reports, soweit Folgemaßnahmen erforderlich sind, je nach betroffenem Unternehmen an folgende Stellen:

- den Vorstand des UK Essen AöR oder
- die Geschäftsführung der jeweils betroffenen Konzernbeteiligung sowie an die
- jeweilige Personalabteilung der Betroffenen Einrichtung (soweit arbeitsrechtliche Maßnahmen zu prüfen sind – Zweiwochenfrist § 626 Abs. 2 BGB beachten)

Soweit ein Vorstandsmitglied des UK Essen AöR selbst betroffen ist, berichtet die Abteilung Compliance – ohne Information der Betroffenen – an die folgende Stelle:

- Aufsichtsrat des UK Essen AöR.

Soweit ein Geschäftsführer einer Konzernbeteiligung der nicht Vorstand des UK Essen AöR betroffen ist, berichtet die Abteilung Compliance – ohne Information der Betroffenen – an die folgende Stelle:

- Vorstand des UK Essen AöR.

### 3. Information des Hinweisgebers

Die Compliance-Hotline gewährt dem Hinweisgeber keine allgemeine Rechtsberatung. Dieser wird – auf Nachfrage – auf diesen Umstand hingewiesen. Die Compliance-Hotline dient vielmehr der Meldung dienstlichen Fehlverhaltens, insbesondere strafrechtlich relevanten Verhaltens (Compliance-Verdachtsfälle) sowie der Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen innerhalb des UK Essen AöR bzw. in der Lieferkette des UK Essen AöR.

Erfolgt die Meldung des Hinweisgebers nicht über die Telefonhotline, sondern schriftlich per E-Mail, wird dem Hinweisgeber der Eingang seiner Meldung binnen einer Frist von sieben Tagen nach Abgabe seiner schriftlichen Meldung durch den externen Compliance-Beauftragten bestätigt und der Hinweisgeber über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Vergeltungsmaßnahmen informiert. Bei der Abgabe der Meldung über die Telefonhotline entfällt eine gesonderte Eingangsbestätigung der Meldung durch den externen Compliance-Beauftragten.

Das UK Essen AöR nimmt die Vorwürfe ernst und wird diese im Rahmen der im Einzelfall gebotenen Intensität aufklären und weitere Folge- und Abhilfemaßnahmen einleiten. Das Ergebnis der Aufklärung ist Gegenstand eines intern anzufertigenden Abschlussberichts.

Sofern es der Hinweisgeber wünscht, wird es ihm ermöglicht, den Sachverhalt mit dem externen Compliance-Beauftragten, mit der Abteilung Compliance des UK Essen AöR oder der zuständigen Stelle der jeweils durch die Compliance-Meldung betroffenen Konzernbeteiligung des UK Essen AöR auch persönlich zu erörtern.



#### 4. Information des Betroffenen

Ob der Betroffene bereits im Ermittlungsstadium informiert wird, ist von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig. Im Regelfall wird der Betroffene jedoch, um etwaige Ermittlungen nicht zu gefährden, zunächst nicht informiert, sondern erst nach Rücksprache mit dem übergeordneten Entscheider.

Nach Abschluss der Ermittlungen soll der Betroffene grundsätzlich über die Verdachtsäußerung und den Gegenstand derselben informiert werden. Im Einzelfall kann hiervon jedoch abgesehen werden, wenn überwiegende rechtliche Interessen des Hinweisgebers oder eines Dritten entgegenstehen.

Soweit ein Report zu einem Audit führt, wird – jedenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – der Betroffene im Rahmen des gebotenen rechtlichen Gehörs ohnehin zu befragen sein, wodurch ihm der Vorwurf eröffnet wird.

#### 5. Statistik

Einmal monatlich erstellt der externe Compliance-Beauftragte einen **Monatsreport**, der eine (anonymisierte) Übersicht über Anrufe und Compliance-Fälle enthält (siehe **Anhang D**).

Der Monatsreport wird an die Abteilung Compliance des UK Essen AöR übermittelt.

### IV. Ermittlung des Sachverhalts

#### 1. Interne Aufklärung durch die zuständige Stelle des UK Essen AöR

Die Beauftragung eines externen Dritten mit den Aufgaben der internen Meldestelle entbindet die jeweils zuständige Konzernbeteiligung des UK Essen AöR nicht von der Pflicht, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß im eigenen Verantwortungsbereich abzustellen.

Soweit die Meldungen keine strafrechtliche, ordnungsrechtliche, menschenrechtliche oder umweltbezogene, sondern entweder nur arbeitsrechtliche Relevanz oder gar keine rechtliche Relevanz besitzen, entscheidet das UK Essen AöR intern, welche Folge- bzw. Abhilfemaßnahmen angemessen und erforderlich erscheinen.

#### 2. Durchführung eines Compliance-Audits

Soweit der Sachverhalt eine strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Komponente enthält, die mit weitergehenden Risiken für das Unternehmen verbunden ist (etwa Korruptionssachverhalte oder steuerrechtliche Sachverhalte) erfolgt eine weitere interne Aufklärung ggfs. unter Einbeziehung der Erkenntnisse und der wirtschaftsstrafrechtlichen Kompetenz des externen Compliance-Beauftragten.

Soweit der Sachverhalt eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Komponente enthält, klärt das Unternehmen den Sachverhalt weiter auf und ergreift – soweit erforderlich – angemessene Abhilfemaßnahmen.



Nach Aufklärung (in einer ersten Phase ohne Außenwirkung) und rechtlicher Bewertung wird sodann rechtlich und strategisch entschieden, welche weiteren Schritte erforderlich und geboten sind, um etwaige Risiken vom UK Essen AöR abzuwenden.

### 3. Prüfung des Erfordernisses der Einschaltung externer Stellen (Ermittlungsbehörden)

Soweit eine interne Aufklärung durch ein Audit nicht zu einer hinreichenden Aufklärung des Sachverhaltes führt und weitere Verdachtsmomente verbleiben, so ist zu entscheiden, welche weiteren Ermittlungsmaßnahmen durch externe Stellen (z.B.: Staatsanwaltschaft/Polizei/Aufsichtsbehörden) angemessen und erforderlich sind. Bei der Abwägung ist insbesondere die potentielle Außenwirkung eines solchen Schrittes zu berücksichtigen:

- Medienberichterstattung
- Wirkung auf die Beschäftigten
- Beeinträchtigung von Arbeitsabläufen
- Kosten

### 4. Dokumentations- und Berichtspflichten

Soweit Gegenstand eines Hinweises menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen sind, werden die identifizierten Risiken bzw. Pflichtverletzungen sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund der Beschwerde(n) getroffen hat, in den jährlichen Bericht des Unternehmens über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten aufgenommen.

### V. Abschlussbericht / Handlungsempfehlung

Das Unternehmen erstellt eine tatsächliche und rechtliche Bewertung des Sachverhaltes, die Grundlage für weitere Entscheidungen ist. Die tragenden Erwägungen für die getroffenen Entscheidungen sind durch die zuständigen Stellen zu dokumentieren; der Bericht ist aktenkundig zu machen.

Insbesondere die folgenden Konsequenzen sind in Erwägung zu ziehen:

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen für den Betroffenen
- Strafrechtliche Konsequenzen (Erstattung einer Strafanzeige)
- Anpassung des Risikomanagements
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Steuerliche Korrekturmeldungen (§ 153 AO)
- Meldung an Aufsichtsbehörden / Produktrückrufe
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)
- Aufnahme in die LkSG-Berichterstattung
- Optimierung des Lieferkettensorgfaltspflichtenmanagements
- Anpassung der Compliance-Strukturen





## VI. Feedback / Informationspflichten

Die folgenden Stellen sind über das Untersuchungsergebnis zu informieren bzw. in die Entscheidung über etwaige Folgemaßnahmen einzubeziehen:

### 1. Abschrift des Abschlussberichts

Eine Abschrift des Abschlussberichts erhalten in jedem Fall:

- Abteilung Compliance des UK Essen AöR
- Externer Compliance-Beauftragter

und, soweit dies für Folgemaßnahmen erforderlich ist (Auswahl):

- Vorstand der UK Essen AöR (soweit nicht selbst betroffen)
- Geschäftsführung der potentiell betroffenen Konzernbeteiligungen (soweit nicht selbst betroffen)
- zuständige Personalabteilung (soweit arbeitsrechtliche Maßnahmen zu prüfen sind – Zweiwochenfrist § 626 Abs. 2 BGB beachten)
- Stabsstelle Recht
- Aufsichtsrat des UK Essen AöR

Im Rahmen der Berichterstattung ist die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowie der genannten Personen zu berücksichtigen. Die Identität darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme der Meldung sowie für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie hierbei unterstützenden Personen bekannt gegeben werden.

### 2. Information des Betroffenen

Der Betroffene wird, soweit er persönlich identifizierbar ist und sich die Beschuldigung als haltlos herausgestellt hat, (spätestens) nach Abschluss der Ermittlungen grundsätzlich darüber informiert, dass gegen ihn ein Verdacht und welcher Verdacht geäußert wurde.

Soweit sich der Verdacht durch die Ermittlungen bestätigt hat, ist der Betroffene, soweit ohne die Gefahr des Rechtsverlusts möglich, vor der Entscheidung über (arbeits-) rechtliche Konsequenzen anzuhören.

### 3. Information des Hinweisgebers

Der Hinweisgeber hat einen Anspruch darauf, binnen einer Frist von drei Monaten nach Abgabe seiner Meldung über geplante oder bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie deren Gründe informiert zu werden.

- Sofern der Hinweisgeber die Compliance-Meldung unter Nennung seines Namens bei dem externen Compliance-Beauftragten abgegeben hat und sich mit der Weitergabe seines Namens an das UK Essen AöR einverstanden erklärt hat, erfolgt die Rückmeldung über die zuständige interne Stelle des UK Essen AöR.
- Sofern der Hinweisgeber die Compliance-Meldung unter Nennung seines Namens bei dem externen Compliance-Beauftragten abgegeben hat und sich *nicht* mit der Weitergabe seines



Namens an das UK Essen AöR einverstanden erklärt hat, erfolgt die Rückmeldung über den externen Compliance-Beauftragten des UK Essen AöR.

- Sofern der Hinweisgeber die Compliance-Meldung anonym abgegeben hat, wird dem Hinweisgeber die Möglichkeit gegeben, sich vor Ablauf der Drei-Monats-Frist erneut bei dem externen Compliance-Beauftragten zu melden, um sich unter der Nennung der Projektnummer, die der Compliance-Meldung zugeordnet wurde, über den Fortgang der Untersuchung zu informieren.

Eine Information des Hinweisgebers erfolgt nicht, wenn dadurch weitere Ermittlungen oder die Rechte betroffener Personen beeinträchtigt werden.

## VII. Hinweisgeberschutz / Datenschutz

### 1. Hinweisgeberschutz

Kein Hinweisgeber hat wegen der Inanspruchnahme der Compliance-Hotline – vorbehaltlich von Sanktionen wegen eines eigenen Verstoßes gegen die Unternehmensverfassung oder die sie konkretisierenden Richtlinien – Nachteile durch Konzernbeteiligungen des UK Essen AöR zu befürchten. Die Konzernbeteiligungen des UK Essen AöR verpflichten sich, keine Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus schützen die Konzernbeteiligungen des UK Essen AöR den Hinweisgeber, soweit möglich, vor Repressalien, Vergeltungsmaßnahmen oder sonstigen Benachteiligungen aus dem Konzern.

Der Schutzanspruch besteht nicht, wenn Gegenstand der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen sind oder die Meldung sonst missbräuchlich erfolgt ist.

### 2. Datenschutz / Löschroutine

Der externe Compliance-Beauftragte sowie die in den Konzernbeteiligungen des UK Essen AöR mit der Bearbeitung der Compliance-Meldung befassten Stellen (s.o.) sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten soweit dies für die Zwecke der Bearbeitung der Compliance-Meldung erforderlich ist.

Durch die weitreichende Verarbeitungsbefugnis dürfen die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten sowohl entgegengenommen als auch ausgewertet werden. Darüber hinaus dürfen bei der Durchführung der Folgemaßnahmen neue personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet werden. Die Meldestellen haben darüber hinaus die geltenden Vorschriften der DSGVO und des BDSG zu beachten. Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldestellen erfolgen vorbehaltlich der dem Hinweisgeber gewährleisteten Anonymität und Vertraulichkeit (vgl. § 8 HinSchG).

Ist eine Untersuchung durchgeführt worden, werden die verarbeiteten Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von drei Jahren nach Abschluss der Untersuchung gelöscht (§ 11 Abs. 5 HinSchG). Eine darüberhinausgehende Speicherung erfolgt nur, wenn diese für die Prüfung oder Durchführung erforderlicher weiterer rechtlicher Schritte wie z.B. Zivilklagen, arbeitsgerichtliche Verfahren oder Strafverfahren erforderlich und verhältnismäßig ist.

Die Dokumentation der Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist sieben Jahre lang aufzubewahren (§ 10 Abs. 1 LkSG).



### VIII. Evaluierung

Zum Zwecke der Prüfung der Akzeptanz und der Wirksamkeit des Hinweisgeber- und Beschwerdesystems sowie der Effektivität der betrieblichen Umsetzung werden die Kommunikation bzgl. der Existenz des Systems, seine Nutzung sowie die Bearbeitung etwaiger Meldungen mindestens einmal jährlich sowie darüber hinausgehend anlassbezogen evaluiert, wenn das UK Essen AöR mit einer Veränderung der Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer rechnen muss.

### C. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

gez. Kaatze

\_\_\_\_\_  
(für den Vorstand / die Geschäftsführungen)



## Anhang A

### Teilnehmende Konzernbeteiligungen des Universitätsklinikums Essen AÖR

- Westdeutsches Protonentherapiezentrum Essen (WPE) gGmbH
- Universitätsklinikum Essen Dienstleistungs GmbH
  - Universitätsklinikum Essen Gebäudeservice GmbH
  - Institut für digitale Innovationen in Medizin und Medizinmarkt (IDIMM) GmbH
  - Universitätsmedizin Essen Studienzentrum GmbH
- Institut für PatientenErleben gemeinnützigen GmbH
- Herzzentrum Essen-Huttrop gGmbH
- Ruhrländische Klinik, Westdeutsches Lungenzentrum am UKE gGmbH
  - Medizinisches Versorgungszentrum Ruhrländische Klinik gGmbH
- St. Josef Krankenhaus Essen-Werden GmbH
  - SJK Service GmbH
  - Procelsio Clinic GmbH



## Anhang B

### Vorabansage Compliance-Hotline in deutscher Sprache

*„Guten Tag. Sie sind verbunden mit der Compliance-Hotline des Universitätsklinikums Essen. Der Anruf ist für Sie kostenlos.*

*Diese Hotline ermöglicht es Ihnen, Beschwerden oder Erkenntnisse über dienstliches Fehlverhalten bzw. strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitarbeitenden einer Konzernbeteiligung des Universitätsklinikums Essen oder des Universitätsklinikums selbst vorzubringen.*

*Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verstöße innerhalb der Lieferkette des Universitätsklinikums Essen oder einer Konzernbeteiligung hinzuweisen.*

*Sie werden in Kürze verbunden mit dem Anschluss des externen Compliance-Beauftragten der Universitätsklinikums Essen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Matthias Brockhaus, Essen, oder seinem anwaltlichen Vertreter. Montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage) ist ihr Ansprechpartner persönlich erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten haben Sie die Möglichkeit, eine Nachricht auf der Mailbox zu hinterlassen sowie bei Bekanntgabe der Rufnummer zurückgerufen zu werden.*

*Vorab möchten wir Sie jedoch noch kurz über den weiteren Ablauf des Telefonats und die möglichen Konsequenzen informieren:*

*Sie können Ihre Meldung anonym erstatten. Ihr Anruf wird, soweit Sie nicht auf die Mailbox sprechen, nicht aufgezeichnet. Sofern die anonym erstattete Meldung lediglich verfahrensfremde und/ oder sachwidrige Zwecke verfolgt oder kein gravierender Verstoß erkennbar ist, wird die Compliance-Meldung nicht weiterverfolgt.*

*Ihr Gesprächspartner steht in einem Mandatsverhältnis mit Universitätsklinikum Essen und wird daher mit Ihnen kein eigenständiges Mandat begründen. Ihre Angaben unterliegen damit nicht der anwaltlichen Mandatsverschwiegenheit.*

*Das Universitätsklinikum Essen hat allerdings unwiderruflich darauf verzichtet, den Namen des Anrufers zu erfahren, wenn der Anrufer dies nicht wünscht. Ein derartiger Wunsch ist daher ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.*

*Trotzdem verbleiben Konstellationen denkbar, in denen der Compliance Beauftragte verpflichtet wäre, Ihre Identität zu offenbaren, etwa im Falle eines gerichtlichen Verfahrens.*

*Wenn Sie also auf jeden Fall anonym bleiben möchten, dann bleibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren Namen nicht zu nennen.*

*Ihre Meldung wird, soweit ausdrücklich gewünscht anonym, anderenfalls namentlich erfasst. Im Falle der namentlichen Erfassung werden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes auf Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt allein zum Zwecke der Bearbeitung Ihrer Meldung. Sie können Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung – mit Wirkung für die Zukunft – jederzeit widerrufen.*

*Ihre Meldung wird mit der Compliance-Stelle des Universitätsklinikums Essen erörtert. Die Compliance Stelle wird Ihre Meldung auf ihre rechtliche Relevanz hin überprüfen, erforderlichenfalls zum Anlass für weitere Ermittlungen nehmen und den Sachverhalt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten aufklären.*

*Das Universitätsklinikum Essen verpflichtet sich, Sie als Meldenden soweit irgend möglich vor Benachteiligungen aufgrund der Meldung zu schützen.*

*Zur Bestätigung, dass Sie diese Informationen zur Kenntnis genommen haben und in die ggfs. erfolgende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einwilligen, drücken Sie bitte jetzt die Raute-Taste.*

*[Im Falle der Bestätigung] Sie werden jetzt verbunden.“*



**Die alternativ wählbare englische Übersetzung lautet wie folgt:**

*„Hello. You have reached the Compliance hotline of Universitätsklinikum Essen. This call is free of charge.*

*You can use this hotline to make complaints or provide information about misconduct in the workplace or criminal behavior of employees of a subsidiary of the Unviversitätsklinikum Essen or of the Universitätsklinikum Essen itself.*

*In addition, you have the opportunity to point out human rights and environmental risks or violations within the supply chain.*

*You will shortly be connected to the external Compliance Counsel of the Universitätsklinikum Essen, Dr. Matthias Brockhaus, Lawyer in Essen, or his deputy. Your contact person is available in person from Mondays to Fridays between 8 am and 6 pm (with the exception of statutory public holidays). Outside these hours you may leave a voice message or ask for a callback if you provide your telephone number.*

*But first, we would like to briefly inform you of how this call will progress and of its potential consequences:*

*You can make your report anonymously. Your call will not be recorded unless you leave a voicemail. If the anonymous report only pursues non-procedural and/or improper purposes or if no serious violation can be identified, the compliance report will not be pursued further.*

*Your contact partner has a lawyer/client-relationship with the Universitätsklinikum Essen and will therefore not be able to enter into an independent lawyer/client relationship with you. The information you provide is therefore not subject to the lawyer/client duty to maintain confidentiality.*

*However, the Universitätsklinikum Essen has irrevocably waived its right to know the name of the caller if this is what you wish. Therefore, if you wish to remain anonymous, you must expressly state this.*

*Despite this, there are some conceivable situations in which the Compliance Counsel would be under obligation to reveal your identity, for instance if legal proceedings were to be launched.*

*Therefore, should you wish to remain anonymous under all circumstances, your only option is not to give your name.*

*If requested explicitly your report will be recorded anonymously otherwise by name. In the case of personal registration, your personal data will be processed on the basis of your permission within the framework of the statutory provisions of the EU General Data Protection Regulation and the Federal Data Protection Act. The processing is carried out solely for the purpose of processing your report. You can recall your permission for data processing - with effect for the future - at any time.*

*The report is then discussed with the Compliance Office of the Universitätsklinikum Essen. The Compliance Office will review your report for legal relevance, if necessary, take the opportunity for further investigation and clarify the matter as far as possible.*

*The Universitätsklinikum Essen undertakes to protect you, as the reporting person, to the fullest possible extent against discrimination that may arise as a result of your report.*

*To confirm your acknowledgement of this information and your permission to process your personal data, if necessary, please press the hash key now.*

*[Provided acknowledgement is confirmed] You will now be connected.”*



Anhang C:

**VERTRAULICHES MEMORANDUM**

**Universitätsklinikum Essen AöR – Compliance Hotline**

**Compliance-Meldung**

<b><u>Allgemeine Angaben</u></b>			
Meldung Nr.:		Datum:	
Bearbeiter			
Quelle	<input type="checkbox"/> Telefon	<input type="checkbox"/> E-Mail	<input type="checkbox"/> Hauspost
Dauer			
Priorität	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Niedrig

<b><u>Involvierte Personen</u></b>		
	Name	Position/Konzernbeteiligung
Anrufer / Meldender		
Telefonnummer		
Einverständnis mit Namensweitergabe	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Beschuldigte/r		
Zeuge/n		

<b><u>Betroffene Gesellschaft (-en)</u></b>	
Name	
Abteilung	
Bezug zur Lieferkette	



Sachverhaltsschilderung

Strafrechtliche Relevanz

Ja

Nein

Ordnungsrechtliche Relevanz

Ja

Nein

Compliance-Relevanz

Ja

Nein

LkSG-Relevanz

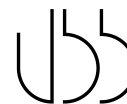
Ja

Nein

Art des Vorwurfs:

Kommentierung/Empfehlung durch den Compliance-Beauftragten:





**Anhang D:**

Report <i>Monat/Jahr</i>		
	Vormonat	Berichts- zeitraum
<b>I. Anrufe Compliance-Hotline (Ansaage)</b>	0	0
<b>II. Durchgestellte Anrufe</b>	0	0
1. Anzahl anonymer Anrufer	0	0
2. Anzahl von Anrufern, die einer Weitergabe ihres Namens widersprochen haben	0	0
3. Anzahl namentlich bekannter Anrufer	0	0
<b>III. E-Mails</b>	0	0
<b>IV. Übersicht Sachverhalte</b>	0	0
1. Sachverhalte mit möglicher strafrechtlicher Relevanz	0	0
2. Sachverhalte mit signifikant ordnungsrechtlicher Relevanz	0	0
3. Sachverhalte mit menschenrechtlicher oder umweltbezogener Relevanz	0	0
4. Sachverhalte mit möglicher allgemeiner Compliance-Relevanz (Verstöße gegen Verhaltenskodex)	0	0
5. Sachverhalte ohne bzw. mit offensichtlich geringer rechtlicher Relevanz	0	0